



Stadt Sulzburg

**Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 28. Mai 2020**

Nr. 24 / 2020

TOP III / 2 Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Buggingen, Sulzburg, Staufen und der Stadt Müllheim.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg stimmt der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Badenweiler, Sulzburg, Staufen und der Stadt Müllheim zu.
 - b) Der Bürgermeister der Stadt Sulzburg wird beauftragt, die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Buggingen, Sulzburg, Staufen und der Stadt Müllheim nach zeitlicher Maßgabe der Stadt Müllheim und in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht zu unterzeichnen.
-

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in öffentlicher Sitzung am 07.05.2020 den Grundsatzbeschluss zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ mit Sitz in Müllheim der Mittelzentren Breisach, Bad Krozingen/Staufen, Müllheim sowie der Verbandsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler gefasst.

Mittlerweile liegen alle Grundsatzbeschlussfassungen der vorgenannten Kommunen vor. Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler beschloss in öffentlicher Sitzung am 18.11.2019 einstimmig und damit mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen nach durchgeführter und vorliegender Anhörung aller Verbandsgemeinden den Zuständigkeitswechsel, d.h. Abgabe/Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses gem. § 1 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler an die Stadt Müllheim unter der Voraussetzung und auf Grundlage einer auf Basis von § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO i.V.m. den §§ 1,25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Breisach, Buggingen, Sulzburg, Staufen und der Stadt Müllheim.

In gleicher Sitzung beschloss die Verbandsversammlung einstimmig und damit mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen nach durchgeführter und vorliegender Anhörung aller Verbandsgemeinden die Änderung der Verbandssatzung als formell nötigen Schritt zur Abgabe/Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses gem. § 1 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom Gemeindeverwaltungsverband über die Verbandsgemeinden auf die Stadt Müllheim.

Wie in der damaligen Beratungsvorlage beschrieben, besteht die besondere Schwierigkeit in der zeitlichen Koordinierung der Abgabe/Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses gem. § 1 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler über die Verbandsgemeinden auf die Stadt Müllheim. So kann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht unerhebliche Konsequenzen für die Arbeit vor Ort nach sich ziehen. Ein „Delta“ zwischen dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs an die Stadt Müllheim und der Aufgabenabgabe des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler muss unbedingt vermieden werden (stichtagsgenau, juristische Sekunde). Hier steht die Verwaltung der Stadt Müllheim im Austausch mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung der in § 28 Abs. 2 bestimmten Rechtsaufsichtsbehörden. Danach ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Mit Schreiben vom 20.03.2020 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stabsbereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht, mitgeteilt, dass es die vorgesehenen Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (s. Anlage 1) mittrage und keine Bedenken habe.

Die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Details s. Anlage 1) sind unter den Mittelzentren (Hauptämter und Kämmereien) abgestimmt und entsprechen den Inhalten der Grundsatzbeschlussfassungen der Kommunen.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Aufgabe der beteiligten abgebenden Gemeinden, Gutachterausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 GuAVO zu bilden, an die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) zur Aufgabenerfüllung übertragen. Dies bedeutet, dass mit dem Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Bildung eines Gutachterausschusses auf die übernehmende

Körperschaft (Stadt Müllheim) übergeht. Damit erlischt zugleich die Kompetenz der Stadt Sulzburg, einen Gutachterausschuss zu bilden.

Zusammenfassend sind somit die Grundvoraussetzungen geschaffen, dass der Gemeinderat der Stadt Sulzburg auf Grundlage einer auf Basis von § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO i.V.m. den §§ 1,25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Breisach, Buggingen, Sulzburg, Staufen und der Stadt Müllheim Beschluss fassen kann.

Der Fachbereich 10 (Hauptverwaltung) der Stadt Müllheim wird für weitere notwendige Gremienbeschlüsse auf die Kommunen zukommen.

Dem Fachbereich 10 (Hauptverwaltung) der Stadt Müllheim ist die Beratungsvorlage und Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Sulzburg vorzulegen. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, welche konkrete Vereinbarung der Beschlussfassung des Gremiums zugrunde liegt.

Sulzburg den 20. Mai 2020

Dirk Blens
Bürgermeister